

Sehr geehrte Damen und Herren,
unser heutiger Newsletter informiert über die folgenden Themen:

- » Autoradio auch für Zahnarzt gebührenpflichtig
- » Bei Steuerhinterziehung droht ein Widerruf der (zahn-)ärztlichen Approbation!
- » Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Juniorpartner:
Ausschluss des berufsrechtlich originär entstehenden Goodwills und Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel gleichzeitig geht nicht.
- » Disziplinarmaßnahmen bei Falschabrechnungen der Abrechnungshelferinnen
- » Drohende Disziplinarmaßnahmen bei Falschabrechnungen,
welche durch die Abrechnungshelferinnen erstellt werden
- » Implantatsversorgung: Die Benutzung einer Bohrschablone dokumentieren!
- » Krankenversicherungsrecht
Begrenzung der Beihilfe für Leistungen der Heilpraktiker rechtswidrig
- » Muss der Zahnarzt seinen Patienten über eigene Behandlungsfehler aufklären?
- » Verjährung in der PKV

Autoradio auch für Zahnarzt gebührenpflichtig

Auch Ärzte und Zahnärzte müssen als Selbstständige für ihr Autoradio Gebühren zahlen, wenn sie das Auto für die Fahrten von der Wohnung zur Praxis und zurück nutzen.

Dem Sachverhalt lag folgender Fall zugrunde:

Ein Zahnarzt mit Wohnsitz in Mainz und eigener Praxis in Hessen sollte rückwirkend wegen Rundfunkgebühren für sein Autoradio zahlen. Dagegen argumentierte er, er benutze sein Fahrzeug nur für die Fahrt von seiner Wohnung zu seiner Praxis also ausschließlich für private Zwecke. Er müsse deshalb wie ein Arbeitnehmer behandelt werden der für sein ausschließlich als privat genutzt angesehenes Radio keine Rundfunkgebühren zahlen müsste.

Die Richter waren jedoch anderer Auffassung. Das Autoradio eines Selbstständigen sei auch dann gebührenpflichtig, wenn es nur für die Fahrten von der Wohnung zur Praxis benutzt werde. Bei Selbstständigen sei nämlich die Wohnung in viel stärkerem Maße in die Berufsausübung einbezogen als bei Arbeitnehmern. Deshalb rechtfertige es, Fahrten von der Wohnung zur Betriebsstätte bereits der Berufsausübung zuzuordnen.

Verwaltungsgericht Mainz, Urteil vom 30.06.2009, Az. 4 K 1116/08

Bei Steuerhinterziehung droht ein Widerruf der (zahn-)ärztlichen Approbation!

Dies bestätigte das OVG Lüneburg mit Beschluss vom 04.12.2009 (Az: 8 LA 197/09). In diesem Fall wurde einem Augenarzt wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen bei Zugrundelegung eines Steuerschadens von knapp 300.000,00 EUR und einer darauffolgenden Bewährungsstrafe von zwei Jahren die Approbation entzogen. Auf die verhängte Strafhöhe soll es nach Auffassung des Gerichts jedoch nicht in erster Linie ankommen, denn auch eine steuerrechtlich mögliche strafbefreiende Selbstanzeige (§ 371 AO) hilft nach Auffassung des OVG nicht. Der Widerruf einer Approbation setze nach dem Gesetzeswortlaut (§ 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO) nur ein allgemeines Fehlverhalten, nicht aber die Begehung einer Straftat voraus. Wo im Einzelnen die Grenze zu ziehen ist ließ das OVG offen – und das macht die Sache gefährlich.

Berufsausübungsgemeinschaft mit einem Juniorpartner:

Ausschluss des berufsrechtlich originär entstehenden Goodwills und Vereinbarung einer Konkurrenzschutzklausel gleichzeitig geht nicht

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 16.05.2007 (9 U 46/07) in einer für die Praxis bisher wichtigen Entscheidung festgestellt, dass Regelungen mit Juniorpartnern im Ergebnis keinen Bestand haben können, wenn sowohl ein Abfindungsanspruch ausgeschlossen, als auch das Bestehen einer Konkurrenzschutzklausel vereinbart wird. Beides zusammen soll nicht gehen. In der Entscheidung ging es allerdings um Rechtsanwälte, die im Ergebnis erzielen wollten, dass die Konkurrenzschutzklausel (Mandantenschutzklausel) aufgehoben wird. Ob schon diese für sich betrachtet juristisch einwandfrei formuliert war, hat das Oberlandesgericht im Ergebnis diese Klausel aufgehoben. Man könne nicht einerseits dem Juniorpartner verbieten, sich in der Nähe der Praxis niederzulassen bzw. Mandanten zu betreuen und andererseits jedwede Abfindung verweigern.

Zwischen diesen beiden Regelungsmaterien (Abfindung, Konkurrenzschutzklausel) besteht also eine Interdependenz. Durch einen Blick in den bestehenden Gemeinschaftspraxisvertrag sollte überprüft werden, ob hier eine angemessene Regelung erfolgt ist.

Disziplinarmaßnahmen bei Falschabrechnungen der Abrechnungshelferinnen

Schuldhaft vorgenommene Falschabrechnungen können empfindliche Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Der Einwand, die Falschabrechnung sei von der eigens hierfür eingestellten Abrechnungshelferin – und damit ohne Wissen und Wollen des Arztes – vorgenommen, schützt hiervor nicht. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 19.05.2009. Das Gericht stellt in dieser Entscheidung fest, dass ein Arzt zur Überprüfung der Abrechnungen verpflichtet ist, wenn er diese seinen Helferinnen überlässt. Tut er dies nicht, so kann dies eine grob fahrlässige Falschabrechnung begründen und damit eine Disziplinarmaßnahme begründen. Der Einwand des Arztes, er könne dies nicht überprüfen, da ihm selbst die einzelnen Leistungspositionen nicht bekannt seien kann nach Auffassung des Gerichts sogar einen bedingten Vorsatz für eine Falschabrechnung begründen!

Drohende Disziplinarmaßnahmen bei Falschabrechnungen, welche durch die Abrechnungshelferinnen erstellt werden

Schuldhaft vorgenommene Falschabrechnungen können empfindliche Disziplinarmaßnahmen nach sich ziehen. Der Umstand, dass die Abrechnungen vollständig von erfahrenden Arzthelferinnen vorgenommen worden sind schützt hier vor ggwf. nicht. So stellt das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht mit Urteil vom 19.05.2009 fest, dass ein Arzt zur Überprüfung der Abrechnungen verpflichtet ist, wenn er diese seine Helferinnen überlässt. Der Arzt müsse jedenfalls eine grobe Prüfung der Abrechnung vornehmen, um durch die Unterschrift unter die Abrechnungssammelerklärung die Richtigkeit der Abrechnung versichern zu können. Wenn der Arzt eine Abrechnungssammelerklärung unterschreibe, weil er sich im vollem Umfange auf die Abrechnung durch seine Arzthelferinnen verlasse, ohne auch nur eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen handele er grob fahrlässig jedenfalls dann, wenn eine einfache Plausibilitätsprüfung bereits ergeben hätte, dass die Abrechnung nicht zutreffen könne. Dies begründet dann eine grob fahrlässige Falschabrechnung. Auf Grund einer grob fahrlässigen Falschabrechnung wiederum kann eine Disziplinarmaßnahme gestützt werden. Der vermeintlich schützende Einwand, man sei mit der Gebührenordnung so wenig vertraut, dass sie Inhalte der einzelnen Leistungspositionen nicht bekannt seien und insoweit nicht überprüft werden könne, was die Abrechnungshelferinnen genau zur Abrechnung gebracht haben, hilft ebenso wenig. Vielmehr stellt das Gericht in der zitierten Entscheidung fest, dass dies sogar einen bedingten Vorsatz zur Falschabrechnung begründen könne. Dies deshalb, weil der Arzt jedenfalls eine grobe Prüfung der Abrechnung vornehmen müsse, um durch die Unterschrift unter die Abrechnungssammelerklärung die Richtigkeit der Abrechnung überhaupt versichern zu können. Diese Garantiefunktion sei gerade wegen der auf Grund des Sachleistungsprinzips im Vertragsarztrecht auseinander fallenden Beziehungen bei der Leistungserbringung (Verhältnis Arzt zum Patienten) und der Vergütung (Verhältnis Arzt zur Kassenärztlichen Vereinigung) dem damit verbundenen Kontrolldefiziten unverzichtbar.

Implantatsversorgung:

Die Benutzung einer Bohrschablone dokumentieren!

Im Gerichtsalltag kommt die Situation häufiger vor, dass der Gerichtsgutachter mit der Prüfung der Frage beauftragt wird, ob die Vornahme der Implantation dem zahnärztlichen Standard entsprochen hat. Der eingetretene Misserfolg (z. B. muss das Implantat später wieder entfernt werden) ist bekanntlich kein Beweis für einen Behandlungsfehler.

Bei der Überprüfung durch den Gerichtsgutachter stellt dieser den zahnärztlichen Standard dar. Dazu gehört in bestimmten Fällen auch die Benutzung einer **Bohrschablone**.

In vielen Fällen und bei häufig inserierten Implantaten weiß der Zahnarzt aber nicht mehr aus der Erinnerung, ob er eine Bohrschablone benutzt hat. In diesen Fällen kommt es auf die **Dokumentation** an. Wir weisen darauf hin, dass wir regelmäßig feststellen, dass die Benutzung einer Bohrschablone in der Patientenkartei nicht erfasst worden ist. Da die Nutzung einer Bohrschablone durchaus zur Einhaltung des Standards erforderlich sein kann, raten wir dringend an, auch deren Nutzung zu dokumentieren. Sonst gilt die allgemeine Regel: Was nicht dokumentiert wurde, gab es auch nicht.

Begrenzung der Beihilfe für Leistungen der Heilpraktiker rechtswidrig

Das BVerwG hat entschieden, dass der Dienstherr bei Behandlungskosten durch einen Heilpraktiker nicht schematisch nur den Mindestsatz des im April 1985 geltenden Gebührenverzeichnisses für Heilpraktiker als beihilfefähig anerkennen darf.

Nach Auffassung des Gerichts sehen die Beihilfavorschriften zwar vor, dass auch für die Leistungen der Heilpraktiker Beihilfe gewährt werden muss. Sie begrenzen die Beihilfefähigkeit aber auf Beträge, die in einer 1985 durchgeführten Umfrage unter den in der Bundesrepublik niedergelassenen Heilpraktikern als untere Grenze des durchschnittlichen Honorarrahmens ermittelt und seitdem nie fortgeschrieben worden sind. Diese Beträge entsprächen nicht den realen und angemessenen Gebührenforderungen der Heilpraktiker. Die Begrenzung führe bei der Behandlung erkrankter Beamter und ihrer Angehörigen durch Heilpraktiker praktisch zum Beihilfeausschluss. Hierin liege ein nicht gerechtfertigter Widerspruch zur grundsätzlichen Entscheidung, Beihilfe auch für Heilpraktikerleistungen zu gewähren.

Das BVerwG hat die Bundesrepublik verpflichtet, über die Angemessenheit der Aufwendungen für Heilpraktikerleistungen unabhängig vom Mindestsatz erneut zu entscheiden.

Muss der Zahnarzt seinen Patienten über eigene Behandlungsfehler aufklären?

Jeder Zahnarzt kennt die Situation: Ihm unterläuft ein Fehler, der u. U. für die Gesundheit des Patienten nachteilig sein könnte.

Nach wohl herrschender Meinung muss der Zahnarzt den Patienten nicht auf einen Behandlungsfehler hinweisen, wenn er danach nicht gefragt wird. Durch die Offenbarung eines zahnärztlichen Behandlungsfehlers gegenüber dem Patienten würde sich der Zahnarzt nämlich der Gefahr der Strafverfolgung wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 229 StGB) aussetzen. Das ist aber mit einem zentralen Rechtsgrundsatz nicht zu vereinbaren, nach welchem niemand verpflichtet ist, sich durch Selbstanzeige einer Strafverfolgung auszusetzen.

Eine Hinweispflicht besteht leider aber dann, wenn sich im Einzelfall aus dem Behandlungsfehler weitergehende Folgen für den Patienten ergeben können. Das wird man annehmen, wenn die Gesundheit des Patienten eine Mitteilung erfordert. Eine Gefährdung seines Patienten darf der Zahnarzt also keinesfalls hinnehmen.

Wenn der Zahnarzt danach den Patienten aufklären muss, muss er nicht gleichzeitig das Geschehen als Behandlungsfehler klassifizieren. Er schuldet dem Patienten dann nur eine reine Tatsacheninformation.

Im Interesse der Rechtssicherheit ist es erforderlich, dass Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag einer privaten Krankenkasse nicht zeitlich uneingeschränkt geltend gemacht werden können. Dafür gibt es die Verjährung. Allgemein verjähren Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nach dem Gesetz in 2 Jahren. Der Beginn der Verjährung tritt mit Schluss des Jahres ein, in dem die Leistung verlangt werden konnte. Das ist wiederum das Jahr, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Darauf hinzuweisen ist, dass einige private Krankenversicherer von dieser Regelung zu Gunsten des Versicherungsnehmers abweichen. Sie berufen sich selber erst nach 3 Jahre auf die Einrede der Verjährung. Sofern man allerdings den privaten Versicherungsvertrag nicht genau kennt, sollte man sich auf eine solche Verjährungsfristen nicht verlassen.

Autoren:

Frank Ihde, *Rechtsanwalt und Notar*

Astrid Precht, *Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Alexandra Zimmermann, *Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht*

Ihde & Coll.

Rechtsanwälte und Notar

Ferdinandstraße 3

30175 Hannover

Fax: 05 11/33 65 09-29

info@ihde-coll.de

www.ihde-coll.de